

**Ihre Schweizer Versicherung.**

Helvetia Versicherungen / 61377 Friedrichsdorf

**120.060.9800593.1-30** - ZI/DI - **150.4327****Helvetia Versicherungen**

61377 Friedrichsdorf

www.helvetia.de

T +49 (0)69 1332-898

transport@helvetia.de

Firma  
HD-Logistics GmbH  
Wiesenauer Str. 10  
30179 Hannover

**17. Dezember 2025**

Speditionschaftungsvers. Nr.: **120.060.9800593.1**  
Vertragsablauf: **01.01.2027**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Vorlage bei Ihren Auftraggebern bestätigen wir Ihnen Versicherungsschutz über o.g. Police vom 01.01.2026 bis 01.01.2027 für die vertragliche Haftung aus entgeltlichen Verkehrsverträgen (Fracht-, und Speditionsverträge) als Frachtführer im Straßengüterverkehr oder als Spediteur nach Maßgabe

- der deutschen gesetzlichen Bestimmungen für das Fracht-, Speditions- und Lagergeschäft, soweit beantragt, nach den §§ 407 ff. HGB, ausgenommen § 451 bis 451 h HGB (Umzugsverträge);
- des Haftungskorridors nach § 449 Abs.2 Nr.1 HGB (2-40 SZR);
- der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) in der jeweils vereinbarten Fassung;
- des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR);
- des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (Anhang B - COTIF, aktuelle Fassung) und der einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM);
- des Montrealer Übereinkommens von 1999 oder des Warschauer Abkommens von 1929 (WA) und - soweit anwendbar - des Haager Protokolls vom 28.05.1955, des Zusatzabkommens von Guadala-jara vom 18.09.1961 oder anderer maßgeblicher Zusatzabkommen für den Luftverkehr;
- der Haager Regeln und - soweit anwendbar - der Hague Visby Rules bzw. des Seerechtsänderungsgesetzes vom 25.06.1986, der Hamburg-Regeln, sowie anderen maßgeblicher internationaler Abkommen oder nationaler gesetzlicher Bestimmungen für den Seeverkehr;
- der Bestimmungen eines FIATA Combined Bill of Lading (FBL) oder Through Bill of Lading (TBL) in der von der FIATA verabschiedeten Form;
- eines vom Versicherungsnehmer verwendeten eigenen House Airway Bill (HAWB), (House Bill of Lading (House B/L) oder anderer Dokumente des Versicherungsnehmers, vorausgesetzt der Versicherer hat dem Einschluss derartiger Dokumente in den Versicherungsschutz zugestimmt;

- der jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen anderer Staaten, sofern sich der Versicherungsnehmer nicht mit Erfolg auf die Bestimmungen der vorgenannten berufen kann und die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften weder vom Grund der Haftung noch über die Höhe von 8,33 SZR je kg für den Güterschaden hinausgehen;
- Versichert sind auch Ansprüche nach dem Recht der unerlaubten Handlung (Deliktsrecht), wenn und soweit der Berechtigte diese gesetzlichen Ansprüche neben oder anstelle der Haftung aus dem Verkehrsvertrag geltend macht.

## RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Versicherungsschutz besteht für Transporte mit landgebundenen Beförderungsmitteln innerhalb Deutschlands und zwischen folgenden Staaten:

Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark (ohne Grönland), Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vatikanstadt, Zypern.

- aus sonstigen Verkehrsverträgen weltweit.

## TRANSPORTGUT

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf allgemeines Speditionsgut, jedoch nicht auf die

- Beförderung und beförderungsbedingte Lagerung von Gütern, die der Versicherungsnehmer als Verfrachter (Seefahrt und Binnenschifffahrt), Luftfrachtführer oder Eisenbahnfrachtführer im Selbst-eintritt (tatsächlich) ausführt;
- Beförderung von lebenden Tieren und Pflanzen;
- Beförderung und Lagerung von
- besonders wertvollen oder diebstahlgefährdeten Gütern wie Spirituosen, Tabakwaren, Unter-haltungselektronik, Telekommunikationsgeräte, EDV-Geräte und –zubehör, sowie Optische Geräte (wie z.B. Digitalkameras). Teilpartien mit einem Warenwert bis 100.000 EUR sind mitversichert, die Ersatzleistung je Schadeneignis hieraus ist jedoch mit 100.000 EUR begrenzt,
- Umzugsgut, Kraftfahrzeuge, abzuschleppenden oder zu bergenden Gütern, Schwergut sowie Großraumtransporte;
- Kran- oder Montagearbeiten;
- Produktionsleistungen, werkvertragliche oder sonstige nicht speditions-, beförderungs- oder lager-spezifische vertragliche Leistungen im Zusammenhang mit einem Verkehrsvertrag, die über die primäre Vertragspflicht eines Frachtführers, Spediteurs und Lagerhalters gemäß dem deutschen Handelsgesetzbuch (HGB) hinausgehen. Hierzu zählen nicht das Kommissionieren Etikettieren, Verpacken und Verwiegen von Gütern, wenn diese Tätigkeiten in Verbindung mit einem Verkehrs-vertrag zu erfüllen sind.

## BEGRENZUNG DER VERSICHERUNGSLAISTUNG

### Schadenfall

Begrenzung der Versicherungsleistung bei gesetzlicher oder vertraglicher Haftung.

Die maximale Versicherungsleistung je Schadenfall beträgt je Geschädigtem und je Verkehrsvertrag

- für Fracht-/Speditionsverträge:	
bei Güterschäden	EUR 5.000.000
bei reinen Vermögensschäden	EUR 500.000
bei Güterfolgeschäden (Speditionsverträge)	EUR 5.000.000
- für Ansprüche aus der Haftung für Schäden an fremden Containern, Wechselbrücken, Aufliegern u.ä.	EUR 75.000
- für Ansprüche durch eine Zollbehörde:	
je Tatbestand (Handeln und Unterlassen mit der Folge einer Inanspruchnahme durch eine Zollbehörde)	EUR 75.000
maximal je Kalenderjahr	EUR 150.000
- für Ansprüche nach dem Recht der unerlaubten Handlung) (Deliktrecht) - unabhängig von der Art des Verkehrsvertrages oder des Schadens -	EUR 1.000.000

Die Höchstversatzleistung des Versicherers für alle Schadenereignisse der versicherten Verkehrsverträge eines Versicherungsjahrs beträgt 6.000.000 EUR.

Zusätzliche Begrenzung bei qualifiziertem Verschulden:

In Fällen, bei denen vom Anspruchsteller geltend gemacht wird, dass der Schaden vom Versicherungsnehmer, seinem gesetzlichen Vertreter oder seiner leitenden Angestellten durch grobe Fahrlässigkeit oder durch Leichtfertigkeit und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, durch eine Kardinalpflichtverletzung oder durch das so genannte "Grobe Organisationsverschulden" verursacht worden ist, besteht eine Versicherungsleistung unabhängig vom Schadenfall und -ereignis nur bis maximal 1.000.000 EUR pro Versicherungsjahr für alle versicherten Verkehrsverträge. § 113 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) bleibt hiervon unberührt.

Weiterhin bestimmt sich der Umfang der Versicherung nach den Vereinbarungen der Police.

Freundliche Grüße

Helvetia Versicherungen



Dr. Jürg Schiltknecht



Christoph Willi